



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR1400/0009-III/1/a/2011

Wien, am 06. September 2011

An die

Parlamentdirektion

Per E-Mail:

Hildegard.Schlegl@parlament.gv.at

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik
Antrag 1619/A der Abgeordneten Otto Pendl, Mag. Heribert Donnerbauer, Dr. Peter Fichtenbauer, Dieter Brosz, MSc, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Das BM.I begrüßt die vom Verfassungsausschuss eingeräumte Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Zu den einzelnen Punkten wird folgendes angemerkt:

Zu Art. 57 Abs. 3:

Dass die behördliche Verfolgung von Abgeordneten wegen einer Straftat künftig nicht mehr an einen „Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit“ (so Art 57 Abs. 3 B-VG idGF), sondern an einen unmittelbaren Bezug zur „Vorbereitung und Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben“ (vgl Art 57 Abs. 3 B-VG idF des IA) geknüpft werden soll, könnte durchaus als **Begrenzung der außerberuflichen Immunität** dienen.

Mit dieser Bestimmung soll allerdings auch ein Ermittlungsverbot für **Sachverhalte**, die die Vorbereitung und Erfüllung parlamentarischer Aufgaben des einzelnen Mitglieds des Nationalrats unmittelbar betreffen, eingeführt werden. Nach den Erläuterungen sind von der vorgeschlagenen Bestimmung Ermittlungsmaßnahmen sowohl gegen Abgeordnete zum Nationalrat als auch gegen andere Personen umfasst. Dabei soll es nicht mehr darauf ankommen, ob ein Abgeordneter als Zeuge oder Beschuldigter behandelt wird.

Hingewiesen wird darauf, dass ursprünglicher Zweck der außerberuflichen Immunität der Schutz des Parlaments vor Funktionsbeeinträchtigungen durch andere Staatsgewalten war (vgl *Kopetzki* in *Korinek/Holoubek* Kommentar zum österreichischen Bundes-

verfassungsrecht, Art 57 B-VG Rz 7), und dass mit den vorgeschlagenen Änderungen eine **Ausdehnung der außerberuflichen Immunität** der Abgeordneten vorgenommen wird.

Dies hat zur Folge, dass etwa die **kriminalpolizeiliche Ermittlungstätigkeit** ua auch im Zusammenhang mit Amtsdelikten in diesem Bereich verhindert sein kann und damit auch die Möglichkeit der Aufklärung von Straftaten eingeschränkt werden könnte (in diesem Zusammenhang ist auch die vorgeschlagene Änderung des Abs. 5 zu sehen). So wird beispielsweise die Führung von **Ermittlungen gegen einen Dritten** verhindert, wenn im Rahmen dieser Ermittlungen ein Abgeordneter des Nationalrates Zeuge ist und der zu ermittelnde **Sachverhalt einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Vorbereitung und Erfüllung der parlamentarischen Aufgabe des betreffenden Mitglieds des Nationalrates** aufweist. Ergibt sich dieser unmittelbare Zusammenhang mit einer parlamentarischen Aufgabe des Nationalratsabgeordneten erst im Zuge der Ermittlungen, werden bereits geführte Ermittlungen unzulässig und die Verwertung der bereits erlangten Ergebnisse und Beweismittel verboten.

Eine andere Problematik tut sich dadurch auf, dass das in Rede stehende Ermittlungsverbot nach der ausdrücklichen Erklärung in den Erläuterungen auch für **sicherheitspolizeiliche Ermittlungsmaßnahmen** gelten soll. Da es in diesem Bereich definitionsgemäß nicht um Aufklärung und Verfolgung bereits begangener Straftaten, sondern um die **Abwehr von** – nicht notwendigerweise mit künftigen Straftaten verknüpften – **drohenden Gefahren** geht, erscheint ein Ermittlungsverbot hier ganz prinzipiell diskussionswürdig. Dass man zumindest für Ermittlungen, die zur Abwehr einer akuten Gefahr notwendig sind, eine Ausnahme statuieren müsste, ist anzuregen.

Im Übrigen würde die vom Initiativantrag gewählte Formulierung auch Ermittlungen zu Straftaten **gegen Abgeordnete** ausschließen, wenn diese Straftaten nur – wie etwa bei Nötigungen oder Erpressungen gut vorstellbar – unmittelbar die Vorbereitung oder Erfüllung parlamentarischer Aufgaben des jeweiligen Abgeordneten betreffen. Dass das nicht gewollt sein kann, liegt auf der Hand.

Zu beachten ist freilich, dass das im geplanten neuen Art 57 Abs. 3 B-VG statuierte Ermittlungsverbot nur eingreifen soll, „sofern nicht gesetzlich anderes bestimmt wird“. Diese Ermächtigung an den einfachen Gesetzgeber, vom generellen Ermittlungsverbot (beliebige?) spezielle Ausnahmen zu normieren, vermag aber die vorstehend formulierten prinzipiellen Bedenken nicht auszuräumen. Dies umso mehr, als in den Erläuterungen der Eindruck erweckt wird, dass bei der in Rede stehenden Durchbrechungsmöglichkeit des

Ermittlungsverbots lediglich an Delikte gedacht ist, die einen Konnex zur Vorbereitung und Erfüllung parlamentarischer Aufgaben bereits unmittelbar im Tatbestand aufweisen.

Zu Art. 57 Abs. 4:

Als unter mehreren Aspekten problematisch erweist sich auch die vom Initiativantrag im Abs. 4 des Art 57 B-VG vorgesehene Regelung, nach der eine **zweistufige Kontrolle der Einhaltung des diskutierten Ermittlungsverbots** durch den – nach der jeweiligen gesetzlichen Grundlage der betreffenden Ermittlungsmaßnahme zu bestimmenden – zuständigen Rechtsschutzbeauftragten (RSB) erfolgen soll. Damit werden neben dem sicher in aller Regel in Betracht kommenden RSB der Justiz (§ 47a StPO) ausdrücklich auch die RSB beim BMI (§ 91a SPG) und beim BMLV (§ 57 MBG) in Anspruch genommen.

Die Betrauung des Rechtsschutzbeauftragten nach SPG mit einer Untersagungsbefugnis kann aus systematischen Gründen als problematisch eingestuft werden, da der Rechtsschutzbeauftragte nach der Konzeption des SPG für den Fall der Wahrnehmung einer dem Betroffenen nicht zur Kenntnis gelangten Rechtsverletzung durch Verwenden personenbezogener Daten zur Information oder Beschwerdeerhebung an die DSK verpflichtet ist (vgl § 91d Abs. 3 SPG idF BGBl. I Nr. 33/2011, sowie *Vogl*, Der Rechtsschutzbeauftragte in Österreich [2004] 33f und 106f). Darüber steht die Betrauung im Spannungsfeld zum sonstigen Weisungsgefüge. Weiters erscheint unter der Prämisse, dass der Rechtsschutzbeauftragte in der Praxis allein und aufgrund einer sehr allgemein gehaltenen Anzeige über einen möglichen Verstoß gegen Abs. 3 entscheiden muss, problematisch, dass aufklärende Sachverhaltserhebungen, die dem Rechtsschutzbeauftragten eine Beurteilung erleichtern bzw. erst möglich machen, nicht zulässig sind.

Um die gewünschte Kontrolle zu ermöglichen, werden die Behörden verpflichtet, über alle von ihnen durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen, die in irgendeiner Weise, also keineswegs nur als Beschuldigten, einen Abgeordneten „betreffen“, den zuständigen RSB unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die **Abgrenzung der Reichweite dieser Meldepflicht** dürfte in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten.

Unklar ist auch, was in dem Fall zu geschehen hat, in dem ein Rechtsschutzbeauftragter die **Ermittlungsmaßnahme nicht untersagt** und das betreffende Mitglied des Nationalrats nicht informiert. Dies könnte auch darauf zurückzuführen sein, dass der Rechtsschutzbeauftragte selbst von der ermittelnden Behörde nicht informiert wurde. In diesem Fall kann der Abgeordnete keine Entscheidung über die Zulässigkeit der Ermittlungsmaßnahme verlangen, da er u.U. gar nichts davon weiß. Die Behörde darf weiterermitteln. Ist es dann Sache des

Gerichts, das Vorliegen eines Verwertungsverbots gemäß Abs. 3 zu beurteilen oder kann der betreffende Abgeordnete auch zu diesem Zeitpunkt die Entscheidung über die rückwirkende Unzulässigkeit der Ermittlungsmaßnahmen verlangen, an die das Gericht dann gebunden ist? Dahinter steht die Frage: Kann der Abgeordnete eine Entscheidung des Nationalrats gem. Abs. 5 nur verlangen, wenn er vom Rechtsschutzbeauftragten informiert wurde, oder auch wenn er auf sonstige Weise Kenntnis von Ermittlungen bekommt von denen er findet, sie könnten solche gem. Abs. 3 sein?

Schöpft der unterrichtete RSB „Verdacht“, dass gegen das in Rede stehende Ermittlungsverbot verstoßen wurde, hat er jedenfalls den **betroffenen Abgeordneten unverzüglich schriftlich zu informieren**. Bei „Offensichtlichkeit“ des Verstoßes hat er darüber hinaus der Behörde die **gemeldete Ermittlungsmaßnahme „zu untersagen“**.

Eine gemeinsame Problematik beider dem RSB neu auferlegten Pflichten ergibt sich daraus, dass dieser für die Prüfung des „Verdachts“ eines Verstoßes gegen das Ermittlungsverbot bzw. dessen „Offensichtlichkeit“ nur eine **eingeschränkte Beurteilungsgrundlage** zur Verfügung hat. Da dem RSB, was bei der derzeitigen Konstruktion dieser Einrichtung ja auch gar nicht möglich wäre, keine eigene Ermittlungstätigkeit auferlegt werden soll, kann er seine Entscheidungen nur **auf Grund der ihm von der Behörde gelieferten schriftlichen Information** treffen. Und diese Information mit allen Details auszustatten, die für eine Beurteilung der Respektierung der in den kritischen Fällen gewiss nicht leicht zu ziehenden Grenzen des Ermittlungsverbots entscheidend sind, dürfte den **Sicherheitsbehörden in der Praxis ziemlich schwer** fallen.

Für die zweite neue Aufgabe des RSB, nämlich von ihm als „offensichtlich“ gegen das Ermittlungsverbot eingestufte Ermittlungsmaßnahmen selbst zu untersagen, kommt ein ernstes verfassungspolitisches Problem hinzu. Der RSB würde bei der Realisierung dieses Konzepts zu einem **obersten Weisungsorgan**, dessen Entscheidungen **auch für den jeweils betroffenen Bundesminister verbindlich** wären. Ob man diesen zwar nur punktuellen, aber doch sehr prinzipiellen **Eingriff ins geltende Verfassungsgefüge** wirklich setzen will, sollte nochmals kritisch überlegt werden.

Zu Art. 57 Abs. 5:

Angemerkt wird, dass der Empfehlung x, Punkt 50 des *Umsetzungsberichts Österreich der Staatengruppe gegen Korruption des Europarates (GRECO)* vom 11.6.2010, Greco RC-I/II (2010) 1E, betreffend die Begründung der Immunitätsentscheidung nicht vollständig entsprochen wird, weil keine spezifischen und objektiven Kriterien, anhand derer festgestellt werden kann, ob eine Handlung in Zusammenhang mit der Amtsausübung des Abgeordneten steht, geschaffen werden.


Zu Art. 57 Abs. 6:

Bezüglich der Einführung eines „Parlamentsgeheimnisses“ darf zu bedenken gegeben werden, dass die Schaffung eines solchen Aussageverweigerungsrechts nicht zu Beweisschwierigkeiten bei der Strafverfolgung – so va in Ermittlungsverfahren wegen §§ 302 (Missbrauch der Amtsgewalt) und 310 (Verletzung des Amtsgeheimnisses) StGB aufgrund des Verdachts einer widerrechtlichen Weitergabe von Informationen gegen die in 57 Abs. 6 B-VG bezeichneten Personen – führen sollte.

Für die Bundesministerin:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt

Signaturwert	U+gZA2nzvIfu4gWUoB/Jmt2yLHWgXNwv0gqzOYpwnjXWl0p7I8LW925SUwhAY1rXF9M0b3aIXKiW84xLp9qYHcL968/mk/tjwp5GH1VcESh4Z7L80bGXJXovPXJ2/S3HCP2OdNEACiw48r4qF77ZQQZO45q/k3ot9gPMQQYxB2Z1Sriolypt7sAHdshVeN4T5LHjSNUae2/HKaTj15B/bb2gFARS0VUhCw5ThWtHYz6oYTyws3gCYbz2CWMz+m2puKn00bZjxhNb/XQtAMGfVhqmUuHynoFbCa8K15B4TxjtQ27SHgoBndrh6yliJTyoPdQDQKqPt3jm0YDyB3Gikw==	
	Datum/Zeit-UTC	2011-09-06T16:08:41+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	